

**Satzung  
über die Benutzung des  
Mehrzweckraumes in der Ortschaft Bunderhee und des  
Mehrzweckraumes „Oll School“ in der Ortschaft Boen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 703) hat der Rat der Gemeinde Bunde am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Der Mehrzweckraum in der Ortschaft Bunderhee und der Mehrzweckraum „Oll School“ in der Ortschaft Boen dienen als öffentliche Einrichtungen der sozialen und kulturellen Förderung. Die Mehrzweckräume stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Tanzveranstaltungen sollen nicht stattfinden.

**§ 2  
Versagungsgründe**

Die Gemeinde Bunde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtungen für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

**§ 3  
Anmeldung**

Die Benutzung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Bunde zu beantragen.

**§ 4  
Besucherhöchstzahlen**

Für den Mehrzweckraum in der Ortschaft Bunderhee wird die Besucherhöchstzahl auf 50 Personen begrenzt.

Für den Mehrzweckraum „Oll School“ in der Ortschaft Boen ist die Besucherhöchstzahl für den großen Raum auf 50 Personen und für den kleinen Raum (Küche) auf 25 Personen begrenzt. Die Küchenbenutzung ist grundsätzlich nur bei Familienfeiern zulässig.

Für beide Mehrzweckräume gilt, dass Ausnahmeregelungen der Zustimmung der Gemeinde bedürfen.

Der/die jeweils verantwortliche Veranstalter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorgaben beachtet und eingehalten werden.

**§ 5  
Sorgfaltspflicht**

Alle Benutzer haben die Mehrzweckräume einschließlich der Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Räume und Einrichtungen einschl. Zubehör und Geräte von den Benutzern wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des von der Gemeinde beauftragten Personals zu befolgen.

Damit die Nachtruhe nicht gestört wird, sind Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen ab 22:00 Uhr draußen auf dem Grundstück nicht gestattet.

## **§ 6 Aufsicht**

Bei Jugendveranstaltungen ist die Aufsicht durch eine/n Erwachsene/n oder Erziehungsberechtigten zu gewährleisten.

## **§ 7 Beendigung der Veranstaltung**

Veranstaltungen müssen um 2:00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag um 3:00 Uhr beendet sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

## **§ 8 Schadensersatzpflicht**

Für Beschädigungen am Gebäude und Inventar ist voller Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch für abhanden gekommenes oder zerbrochenes Geschirr. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der/dem Beauftragten der Gemeinde oder im Verhinderungsfall der Gemeindeverwaltung zu melden.

Schadensersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde Bunde übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der Mehrzweckräume sowie der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände/-geräte den Veranstaltern, deren Personal, den Besuchern oder sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder bei Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

## **§ 10 Gebühr**


Für die Benutzung der Mehrzweckräume werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnungen vom 08.12.1994 und 27.02.1996 außer Kraft.

Bunde, den 12.12.2001

Gemeinde Bunde

  
(Sap)  
Bürgermeister

